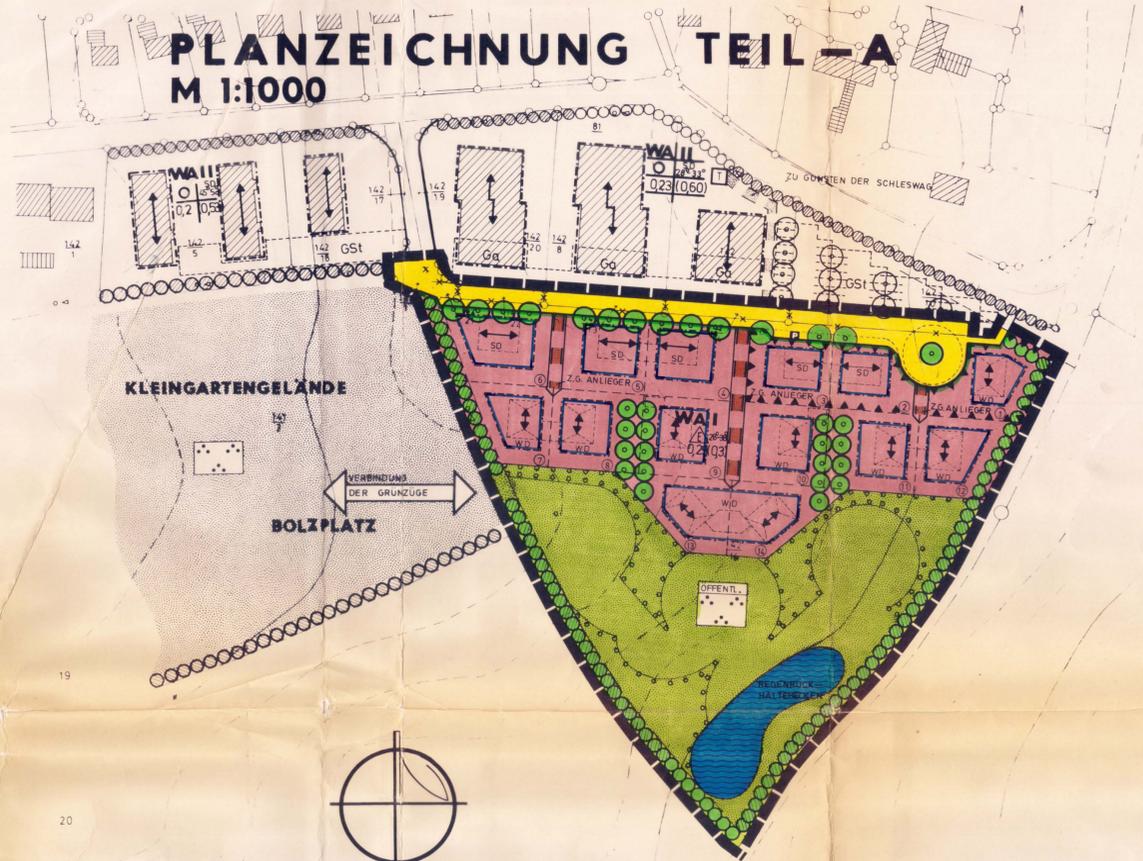
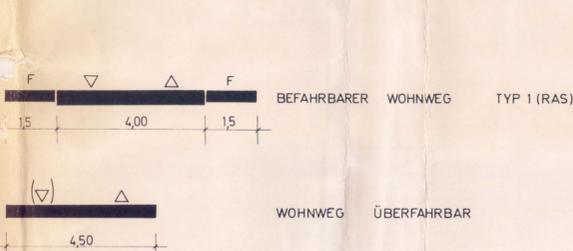


PLANZEICHNUNG TEIL - A

M 1:1000



STRASSENPROFILE 1:100



ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
§ 9 Abs 1 Nr 2 bis 11 der Bauordnung für Baden-Württemberg

KL	KLEINSDÜLLUNGSGEBIETE	§ 2 BauNVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	§ 4a BauNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
MI	KERNGEBIETE	§ 7 BauNVO
MG	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO
IG	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BauNVO
SD	SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. WOCHENHAUSEGEBIETE	§ 10 BauNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. KLINIKGEBIETE	§ 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG § 16 BauNVO

(07)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
GF	GESCHOSSFLÄCHE	Z.B. III ALS HOCHSTGRENZE
3D	BAUMASSENZAHL	ALS MINDEST- UND HOCHSTGRENZE
BM	BAUMASSE	III-V ZWINGEND
Q4	GRUNDFLÄCHENZAHL	TH TRAUFGHÖHE
GR	GRUNDFLÄCHE	FK FIRSTHÖHE
		OK OBERKANTE
		IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs 1 Nr 7 BBauG § 22 und 23 BauNVO

O	OFFENE BAUWEISE	BAULINIE
▲	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	SD SATTELDACH
▲	NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG	WD WALMDACH
▲	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	FD FLACHDACH
▲	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	30° DACHNEIGUNG
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	10° DACHNEIGUNG
Z	ZEILENBAUWEISE	FIRSTRICHTUNG
<=>	FLÄCHER ALS	>=> STEILER ALS

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG / FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 Abs 1 Nr 5 und Abs 6 BBauG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
OFFENTLICHE VERWALTUN- GEN	SCHULE
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE	SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SOZIALEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	FEUERWEHR
GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	SCHUTZBAUWERK
KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	POST
SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	FEUERWEHR
FEUERWEHR	SCHUTZBAUWERK

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR

§ 5 Abs 2 Nr 3 und Abs 6 BBauG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR	FLUGHAFEN	HÜBSCHRAUBER-LANDEPLATZ
BAHNANLAGEN	BAHNANLAGEN	HAUPTWANDERWEG
ERHALTUNG Z.B. BÄUME	ERHALTUNG Z.B. BÄUME	STRÄUCHER
STRÄUCHER	STRÄUCHER	KNICKS
KNICKS	KNICKS	KNICKS
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEK- TEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	NATURSCHUTZGEBIET	LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET	NATURSCHUTZGEBIET	GESCHÜTZTES LAND- SCHAFTSBESTANDTEIL

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BBauG

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	STRASSENBEZUGSLINIE
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
FLUSSGANGBEREICH	Z.B. EINFAHRT
Z.B. EINFAHRTBEREICH	Z.B. AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

§ 9 Abs 1 Nr 12, 14 und Abs 6 BBauG

ELEKTRIZITÄT	ABWASSER
GAS	ABFALL
FERNWÄRME	ABLAGERUNG
WASSER	

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSER- LEITUNGEN

§ 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6 BBauG

OBERRISCH	UNTERIRISCH
-----------	-------------

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs 1 Nr 15 und Abs 6 BBauG

PARKANLAGE	ZELTPLATZ
DAUERKLEINGARTEN	BADEPLATZ, FREI- BAD
SPORTPLATZ	FRIEDHOF
SPIELPLATZ	

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ

§ 9 Abs 1 Nr 16 und Abs 6 BBauG

HAFEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
HOCHWASSER- RÜCKHALTEBECKEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, AB- GRÄBUNGEN

§ 9 Abs 1 Nr 17 und Abs 6 BBauG

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN
----------------------------	-------------------------

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 Abs 1 Nr 18 und Abs 6 BBauG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
ERHOLUNGSWALD	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG DER BAUKÖRPER

§ 9 Abs 1 Nr 20, 25 und Abs 6 BBauG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BE- PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BE- PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
ANPFLANZEN Z.B. BÄUME	ERHALTUNG Z.B. BÄUME
STRÄUCHER	STRÄUCHER
KNICKS	KNICKS
KNICKS	KNICKS
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEK- TEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	NATURSCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET	NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET	GESCHÜTZTES LAND- SCHAFTSBESTANDTEIL

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

§ 9 Abs 1 Nr 19 und Abs 6 BBauG

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET
UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE AN- LAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FORMLICH FESTLEGTE SANIERUNGSGEBIETE	ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE AN- LAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FORMLICH FESTLEGTE SANIERUNGSGEBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs 1 Nr 3 BBauG

MINDESTGRÖSSE, MINDESTBREITE UND MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDLÜCKE	F _{min} MINDESTGRÖSSE	t _{min} MINDESTTIEFE
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL- PLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	GG GARAGEN	GGG GEMEINSCHAFTSGARAGEN
ST STELLPLATZE	GST GEMEINSCHAFTS- STELL- PLATZE	
BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STADTEBAULICHE GRÜNDE ERFOR- DERLICH WIRD		
MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN- DE FLÄCHEN		
UMGRENZUNG DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DEREN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWÄLLEN ER- FORDERLICH SIND		
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄN- KUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES		
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND		
UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE ODER BAUGRUNDSTÜCKE	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	HOHENLINIEN
HOHENPUNKTE	SICHTDREIECKE
BOSCHUNGEN	NUMMER DER GRUNDSTÜCKE
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	30m WALDBANDSTAND

TEIL - B TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)

- Die in den WA-Gebieten nach § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO zulässigen baulichen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die in WA-Gebieten nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- Im WA-Gebiet sind gemäß § 4 (4) BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) und Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG).
- Auf den mit einem Pflanzgebot für Bäume festgelegten Grundstücken ent- lang der Erschließungsstraße ist die Stieleiche - Quercus pedunculata - zu pflanzen.
- Die festgesetzten, flächenhaften Anpflanzungen sind unter Verwendung der folgenden Gehölzarten aufzubauen. Dabei ist auf eine ausgewogene Mi- schung von Bäumen, Büschen und Sträuchern zu achten.
 - Esche - Fraxinus excelsior
 - Stieleiche - Quercus pedunculata
 - Espe - Populus tremula
 - Spitzahorn - Acer platanoides
 - Schwarzerle - Alnus glutinosa
 - Hainbuche - Corylus betulus
 - Vogelkirsche - Prunus avium
 - Feldahorn - Acer campestre
 - Prunus padus
 - Sambucus nigra
 - Schlehdorn - Prunus spinosa
 - Weißdorn - Crataegus trifloria
 - Viburnum opulus
 - Hundsrose - Rosa canina

3. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

- Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind zur Bestandsicherung alle 7 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen, mit Ausnahme der überhöhten, durch natürlichen Abgang entstehende Lücken sind zu schließen.
- Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäu- de- seite.
Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist:
 - bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte,
 - bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäude- seite,
 - bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß der natürlichen Gefälles zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäude- seite.

6. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BBauG i.V. § R2 (1) LR)

- Die Dächer sind als symmetrisch geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 20° auszuführen. Sie sind mit roten, rotbraunen oder anthrazitfar- benen Pfannen zu decken.
- Einfügen baulicher Anlagen in das Gelände
Bei baulichen Anlagen in Hanglage ist das natürliche Gefälle des Geländes herzustellen. Einschritte, Abtragungen und Aufschüttungen sind, so- weit sie nicht technisch unvermeidbar erforderlich sind, untersagt.
- Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltein- wirkungen sind Schallschutzmaßnahmen an den straßenseitigen Umfassungsbauteilen der Räume vorzusehen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Als Maß für die Schallschutzeigenschaften von Bauteilen gilt das bewertete Bauschalldämmmaß α_{D} 25 dB(A).

1) geändert aufgrund Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.1986

2) geändert aufgrund der Hinweise in der Genehmigungserteilung über Revision Nr. 20/86

Timmendorfer Str. 2, 07.03.1986
Der Bürgermeister
Bau- und Planungsausschuss
im Auftrag
Alte



BEARBEITET DURCH:
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN FÜR HOCH- UND STÄDTEBAU
ARCHITEKTEN BDA ECKOLDT — KLEINSCHMIDT
242a EUTIN ELISABETHSTRASSE 47 TEL. 3110 + 3190

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) bei hausgesetzlicher Festsetzung von 24.2.1983 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von 04.10.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40.2

für das Gebiet *in Teil A und Teil B der Kleintimmendorfer Str. - Flurstück 142/16* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.1983 ist der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auf-

stellung des Bebauungsplans vom 29.11.1983 erfolgt.

Die Festsetzung der Bepflanzung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 07.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Außenkante der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.

Die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG ist am 10.12.1984 durchgeführt worden.</